

## **Addendum zu den Einkaufsbedingungen Rhenus Automotive SE über die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen**

### **1. Geltung**

#### **1.1.**

Dem zwischen Rhenus und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag liegen die Rhenus Einkaufsbedingungen (nachfolgend "**EKB**") in der jeweils aktuellen Version (link: <https://www.rhenus.group/de/automobillogistik/lieferantenportal>). zugrunde. Dieses Addendum zu den EKB über die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen ergänzt die EKB. Zweck dieses Addendum ist die Ergänzung und Anpassung der EKB in den hier geregelten Umfängen und Inhalten. Nachstehende Regelungen ergänzen und – im Falle des Widerspruchs, vgl. dazu auch Ziffer 1.3. – ersetzen die jeweils betreffenden Regelungen in den EKB. Im Übrigen die Regelungen der EKB zwischen Rhenus und dem Lieferanten bestehend.

#### **1.2.**

Jedwede Bedingungen des Lieferanten werden nur dann und nur insoweit Bestandteil der vertraglichen Regelungen zwischen dem Lieferanten und Rhenus, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen, Zahlungen oder Abnahmen durch Rhenus bedeutet keine Anerkennung der Bedingungen des Lieferanten.

#### **1.3.**

Folgende Unterlagen, Regelungen und Normen bilden die Basis der Zusammenarbeit zwischen Rhenus und dem Lieferanten in Bezug auf die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den nachstehend aufgeführten Unterlagen verdrängen die jeweils höherrangigen Bestandteile die jeweils nachfolgenden:

- Bestellung von Rhenus;
- Lastenheft in der zuletzt von Rhenus vorgegebenen Fassung;
- Addendum zu den EKB;
- EKB;
- Anfrage/Angebot des Lieferanten;
- alle einschlägigen technischen Normen auf europäischer und nationaler Ebene (z.B. DIN, EN, ISO);
- alle am Errichtungs- und Betriebsort der Anlage einschlägigen rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der/des
  - Unfallverhütung;
  - Arbeitsschutzes;
  - Umweltschutzes;
  - alle maßgeblichen Richtlinien und Anordnungen von zuständigen Stellen insbesondere von Aufsichtsbehörden.

Der Lieferant hat die vorgenannten Unterlagen, Normen, Regelungen etc. vor dem Hintergrund seines Leistungsanteils umgehend nach deren Erhalt zu bewerten und auf etwaige Differenzen zu seinem Verständnis oder der Machbarkeit unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

#### **1.4.**

Soweit in diesem Addendum nicht ausdrücklich definiert, haben die in diesem Addendum verwendeten Worte und Ausdrücke die ihnen in den EKB zugewiesene Bedeutung. „**Anlage**“ bezeichnet diejenigen Produkte, Anlagen, Maschinen, Werkzeuge samt zugehörigen Teilen und Equipment, wie sie aufgrund der (Vertrags-)Grundlagen an Rhenus geliefert werden.

### **2. Leistungsumfang, Leistungsänderung**

#### **2.1.**

Die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen beinhalten, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, neben der Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Montage/Installation und Inbetriebnahme einer vollständigen Anlage alles, was zur ordnungsgemäßen, funktionsfähigen und sachgemäßen Ausführung des unter Einhaltung der in diesem Addendum und den unter Ziffer 1.3. genannten Dokumenten notwendig ist, auch wenn dies aus diesen Dokumenten nicht im Einzelnen und gesondert hervorgehen sollte. Darunter fällt insbesondere die Lieferung einer kompletten Anlage, die alle zum einwandfreien Betrieb, der Wartung und Reparatur der Anlage – unter Einhaltung der vereinbarten und/oder garantierten Beschaffenheit und des Verwendungszwecks – notwendigen Teile, Equipment und Software inklusive Quellcode umfasst, unabhängig davon, ob diese im Einzelnen in der Bestellung von Rhenus aufgeführt sind (nachfolgend „**Leistungsumfang**“). Zum Leistungsumfang gehört ferner die technische Dokumentation der zu errichtenden Anlage. Diese muss sämtliche Dokumente und Informationen enthalten, die für eine/n ordnungsgemäße/n und sichere/n Betrieb, Wartung, Reparatur und Modernisierung der Anlage erforderlich sowie gesetzlich (am Ort der Herstellung sowie am Ort der Inbetriebnahme) gefordert sind. Ist für den/die ordnungsgemäße/n Betrieb sowie Wartung, Reparatur oder Instandsetzung der Anlage eine Schulung oder Einweisung der Mitarbeiter von Rhenus erforderlich, so sind solche Bestandteile des Leistungsumfangs des Lieferanten. Zum Leistungsumfang gehört auch, soweit möglich und von Rhenus verlangt, die Abgabe einer Lieferantenerklärung.

#### **2.2.**

Die Anlage darf erst hergestellt werden, wenn der Lieferant die Unterlagen von Rhenus inklusive eventueller Änderungen erhalten und Rhenus den Herstellungsbeginn freigegeben hat. Die Freigabe zu Herstellung entbindet den Lieferanten nicht von den ihm obliegenden Verpflichtungen.

## Addendum zu den Einkaufsbedingungen Rhenus Automotive SE

---

### 2.3.

Der Lieferant hat bei seiner Leistungserbringung, insbesondere dem Design und der Konstruktion der Anlage, stets den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik anzuwenden und sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Vorgaben am Ort der Herstellung sowie am Ort der Inbetriebnahme zu entsprechen, soweit davon nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart abgewichen wird. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Anlage so zu gestalten, dass sie den einschlägigen europäischen Richtlinien und deren Umsetzung in nationales Recht am Erfüllungsort (vgl. Ziffer 3.1) sowie den technischen Normen entspricht. Etwaig notwendige Konformitätserklärungen sowie Kennzeichnungen sind vom Lieferanten zu erstellen und zu übergeben bzw. anzubringen. Der Lieferant hat die Erfüllung der Leistungsumfänge möglichst ohne Störungen des Betriebsablaufs von Rhenus zu erbringen.

### 2.4.

Rhenus ist berechtigt, bis zur Endabnahme in zumutbarem Umfang Änderungen an den Leistungsumfängen, insbesondere der Anlage zu verlangen. Im Falle von nachträglichen Änderungen an der Anlage ist der Lieferant verpflichtet, die ihm obliegende Dokumentation sowie die Risikobewertung unverzüglich auf den entsprechenden Stand zu bringen und vorzulegen.

### 2.5.

Der Lieferant erklärt insbesondere, dass er sich durch Einsicht der maßgeblichen Unterlagen und Beschaffung aller notwendigen Informationen ausreichende Kenntnisse über die Leistungsumfänge, den Verwendungszweck der Anlagen und die daraus resultierenden Anforderungen (ortspezifisch) verschafft hat. Soweit Rhenus dem Lieferanten Vorgaben jeglicher Art macht, ist der Lieferant verpflichtet diese Vorgaben auf Vollständigkeit, Umsetzbarkeit und Verwendbarkeit zu überprüfen und Rhenus bei Bedenken gegen diese Vorgaben unverzüglich hierüber sowie über die Gründe dieser Bedenken schriftlich in Kenntnis zu setzen.

### 2.6.

Der Lieferant führt seine Lieferungen und Leistungen in eigener Verantwortung, mit eigenem Personal, eigenen Arbeitsschutzmitteln und, soweit erforderlich, mit eigenen Geräten, Maschinen und Werkzeugen durch. Soweit Rhenus seine vorige schriftliche Zustimmung erteilt, ist der Lieferant berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungsumfänge ganz oder in Teilen Lieferanten, Auftragnehmer oder sonstiger Dritter (nachfolgend „Sublieferanten“) zu bedienen. In jedem Fall bleibt der Lieferant für die durch die Sublieferanten erbrachten Leistungen verantwortlich als wären sie durch ihn direkt erfolgt.

## 3. Lieferung, Transport

### 3.1.

Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, wird der Lieferant die gesamte Anlage samt notwendigem Equipment und Teilen im Sinne der Ziffer 2.1 zu der in der Bestellung von Rhenus angegebenen Betriebsstätte von Rhenus (Erfüllungsort) liefern, dort montieren, installieren und nach erfolgreicher Inbetriebnahme von Rhenus abnehmen lassen. Soweit im Rahmen der Bestellung von Rhenus keine Betriebsstätte bestimmt ist, ist Erfüllungsort der in sonstiger Weise von Rhenus vorgegebene Aufbauort.

### 3.2.

Verpackung, Transport, Entladung und Entpackung der Anlagen sowie Anlagenteile sowie Entsorgung der Verpackung obliegen, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, dem Lieferanten. Der Lieferant hat sicherzustellen und gegebenenfalls mit Rhenus abzustimmen, dass die notwendigen baulichen Begebenheiten (inklusive Energie- und Betriebsmittelanschlüssen, Datentransferinfrastruktur, etc.) vor Lieferung mit Rhenus abgestimmt wurden und vorhanden sind.

### 3.3.

Die Lieferung der Anlage und sämtlicher Teile derselben erfolgt, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 3.3. Die Lieferung der Anlage und sämtlicher Teile derselben erfolgt DDP (Incoterms 2020) zur Betriebsstätte gemäß Ziffer 3.1, es sei denn die Ware wird von einem Drittstaat in die Europäische Union importiert. In diesem Fall erfolgt die Lieferung der Anlage und sämtlicher Teile derselben gemäß DAP (Incoterms 2020).

### 3.4.

Rhenus ist bei Bedarf berechtigt, die bestellte Gesamtmenge in Tranchen und/oder weniger als die avisierte Gesamtmenge zu bestellen. Dies ist dem Lieferanten mitzuteilen.

## 4. Eigentumsübergang, Rechte Dritter

### 4.1.

Das Eigentum an der Anlage und sämtlichen Zubehör inklusive Dokumentation gemäß Ziffer 2.1. geht stets mit Verbringung der Anlage auf das Betriebsgelände von Rhenus auf Rhenus über.

### 4.2.

Soweit zwischen Rhenus und dem Lieferanten nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, widerspricht Rhenus Eigentumsvorbehaltsregelungen und Eigentumsvorbehaltsklärungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.

### 4.3.

Sofern die Anlage mit Eigentumsrechten Dritter belastet sind, hat dies der Lieferant vor Verbringung der Anlage oder ihrer Teile schriftlich mitzuteilen, Möglichkeiten der Eigentumsübertragung an den Rhenus anzubieten und diese in Abstimmung mit Rhenus durchzuführen.

## Addendum zu den Einkaufsbedingungen Rhenus Automotive SE

---

### **5. Preis, Zahlungsbedingungen, Zahlungsmeilensteine**

#### **5.1.**

Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise, unterliegen somit keinerlei Anpassungen bei Kostenveränderungen (insbesondere bzgl. Lohn- und Materialkosten, Währungskursschwankungen oder sonstigen Preisfaktoren) und stellen die Vergütung für alle hierin sowie in den referenzierten Dokumenten nach Ziffer 1.3. beschriebenen Leistungsumfänge und der dazu erforderlichen Leistungen dar, einschließlich Transport, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme, Versicherung, Baustellenabsicherung, die Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals, Lieferung der Dokumentationen und aller Nebenkosten. Dies gilt auch für Änderungen und Korrekturen, sofern diese zur Erreichung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Anlage erforderlich.

#### **5.2.**

Soweit nicht abweichend zwischen Rhenus und dem Lieferanten schriftlich vereinbart, leistet Rhenus den pauschalen Festpreis in Teilzahlungen gemäß dem nachstehenden Zahlungsplan. Der Lieferant stellt die Teilzahlungen nach Eintritt und Nachweis des jeweiligen Projektfortschrittes in Rechnung. Rhenus zahlt die Teilzahlungen nach deren Fälligkeit. Die Teilzahlungen werden jeweils 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Erhalt der Rechnung sowie bei Bedarf nach Überprüfung des Projektfortschrittes durch Rhenus zur Zahlung fällig:

- a) Die erste Rate beträgt 20% des pauschalen Festpreises;  
mit Bestellung, es sei denn der Vertragsschluss erfolgt zu einem anderen Zeitpunkt, dann mit Vertragsschluss jedenfalls nur und erst, wenn der Lieferant Rhenus eine unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Vorauszahlungs- und Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe der ersten Rate (20 %) einer deutschen Großbank, die nach Abnahme der Anlage Zug um Zug gegen Übergabe der Gewährleistungsbürgschaft in Höhe der ersten Rate (20%) zurückgegeben werden muss.
- b) Die zweite Rate beträgt 35% des pauschalen Festpreises;  
nach erfolgreicher, förmlicher Vorabnahme und erfolgreichem Funktionstest im Werk des Lieferanten.
- c) Die dritte Rate beträgt 35% des pauschalen Festpreises;  
nach Installation, Inbetriebnahme und erfolgreichem Funktionstest im Werk von Rhenus.
- d) Die vierte Rate beträgt 10% des pauschalen Festpreises;  
nach förmlicher Endabnahme gegen Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten, selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 10% einer deutschen Großbank.

### **6. (Liefer-)Termine, Vertragsstrafe**

#### **6.1.**

Die zwischen den Parteien vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind zwingend einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere der/die Anliefertermin, Vorabnahme, Inbetriebnahme und Endabnahme.

#### **6.2.**

Erkennt der Lieferant, dass er einen der vereinbarten Termine nicht einhalten kann, so hat er dies Rhenus unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie unverzüglich Maßnahmen zur zeitnahen Beseitigung der Verzögerung einzuleiten.

#### **6.3.**

Rhenus ist berechtigt, für jeden Werktag des verschuldeten Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des betreffenden Auftragswerts zu verlangen, bis zu einer Gesamthöhe der Vertragsstrafe von maximal 5% des betreffenden Auftragswerts. Bei Verzug betreffend Zwischentermine bezieht sich die Höhe der Vertragsstrafe auf maximal 5% des Auftragswerts der bis zum Zwischentermin zu erbringenden Leistungen. Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus dem Vertrag ist auf 5% des Auftragswerts des gesamten Vertrags begrenzt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Rhenus kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Berechtigung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die über die Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt hiervon unberührt.

### **7. Eigenabnahme, Vorabnahme**

Der Lieferant ist verpflichtet, stets Eigenabnahmen durchzuführen. Diese umfasst insbesondere und vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sogenannte „i. O. checks“ und elektrische Abnahmen aller Anlagen und Teile in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Im Anschluss an die Eigenabnahme durch den Lieferanten ist eine förmliche Vorabnahme durch Rhenus durchzuführen. Einzelheiten und Voraussetzungen der Eigen- sowie Vorabnahme sind, soweit dort geregelt, dem Lastenheft sowie den dortigen Anhängen, ansonsten den übrigen unter Ziffer 1.3 genannten Dokumenten zu entnehmen. Die erfolgreiche Eigen- und Vorabnahme bedarf je einer schriftlichen Protokollierung und einer schriftlichen Bestätigung durch Rhenus. Soweit möglich, erfolgen Eigen- und Vorabnahme beim Lieferanten.

### **8. Montage, Installation**

#### **8.1.**

Der Lieferant hat sich vor Montagebeginn mit den Örtlichkeiten und den Platzverhältnissen hinsichtlich aller erforderlichen Belange vertraut zu machen und etwaige Bedenken oder unvorhergesehene Probleme/Anforderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## Addendum zu den Einkaufsbedingungen Rhenus Automotive SE

---

### 8.2.

Der Lieferant stellt auf seine Kosten und Gefahr das für die Montage notwendige Montagematerial. Rhenus hat nur dann Beistellungen beizubringen, wenn dies im Einzelfall zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist.

## 9. Projektinformationen, Inbetriebnahme

### 9.1.

Der Lieferant informiert Rhenus regelmäßig über den Fortgang der Projektabschnitte. Er meldet Rhenus insbesondere die abgeschlossenen Montagen von Teilabschnitten, sobald diese betriebsbereit sind, und gibt schriftliche Vollzugsmeldung über die betriebsfertig montierten/installierten Anlagenbereiche.

### 9.2.

Der Lieferant muss vor Inbetriebnahme der Anlage sicherstellen, dass die erforderlichen sicherheitstechnischen Schutzvorkehrungen getroffen wurden und eine gefahrlose Bedienung gewährleistet ist.

### 9.3.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn Rhenus die Inbetriebnahme der Anlage schriftlich frei gegeben hat.

## 10. Endabnahme, Gefahrübergang

### 10.1.

Die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit der Anlage, die vollständige Erfüllung des Leistungsumfangs durch den Lieferanten, ein erfolgreicher Probetrieb sowie die Übergabe der gesamten technischen Dokumentation, der Bedienungsanleitung(en) und sonstiger für den Betrieb der Anlage erforderlichen Dokumente sowie die Erbringung sämtlicher erforderlicher Erklärungen (insbesondere, soweit anwendbar: CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung) und Genehmigungen sind Voraussetzungen für die Endabnahme durch Rhenus, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart.

### 10.2.

Die Abnahme erfolgt unter Verwendung eines von Rhenus und dem Lieferanten unterschriebenen, schriftlichen Abnahmeprotokolls. Bis zur Abnahme trägt der Lieferant das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Anlage. Leistungs- und Vergütungsgefahr gehen erst mit der Endabnahme auf den Rhenus über.

## 11. Gewährleistung, Garantie

### 11.1.

Der Lieferant sichert zu und steht dafür ein, dass seine Leistung und die Anlage sämtlichen in den unter Ziffer 1.3 aufgelisteten Unterlagen bestimmten Anforderungen entsprechen und sich die Anlage für die beabsichtigte Verwendung eignet.

### 11.2.

Rhenus stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und -ansprüche zu, sollte die Anlage während der Gewährleistungszeit nach Ziffer 11.3 einen Mangel aufweisen. Die Anlage ist insbesondere dann und insoweit mangelhaft, als sie nicht den vereinbarten Beschaffenheiten und Leistungsparametern entspricht, sich nicht für die beabsichtigte Verwendung eignet und/oder der Leistungsumfang des Lieferanten nicht vollständig erfüllt wird.

### 11.3.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate ab Endabnahme, soweit gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind.

### 11.4.

Rhenus obliegt die Entscheidung, ob der Lieferant im Falle mangelhafter Anlagen(teile) die Nacherfüllung in Form der Neulieferung oder der Nachbesserung zu erbringen verpflichtet ist.

### 11.5.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine unbefristete, selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 10% des Gesamtpreises des betreffenden Projektes bei einer deutschen Großbank abzuschließen.

## 12. Haftung

### 12.1.

Der Lieferant ist verantwortlich und haftet für alle während der Leistungserbringung entstehenden Kosten, Schäden und Aufwendungen, die durch ihn, seine Arbeitnehmer sowie Sublieferanten oder sonstige Dritte, derer er sich zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflichten bedient, verursacht werden. Diese Haftung umfasst auch Schäden am (geistigen) Eigentum Dritter. Des Weiteren haftet der Lieferant für Schäden, die durch die Anlage verursacht werden, sofern diese mangel- oder fehlerhaft ist sowie für alle weiteren Schäden, die auf eine Vertragsverletzung des Lieferanten zurückzuführen sind.

### 12.2.

Der Lieferant stellt Rhenus von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die Arbeitnehmer des Lieferanten oder Dritte gegenüber Rhenus geltend machen, sofern der Lieferant den dem Anspruch zugrunde liegenden Schaden verursacht hat. Dies umfasst auch Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung Rechte Dritter und Produkthaftungsansprüche.

## Addendum zu den Einkaufsbedingungen Rhenus Automotive SE

---

### **13. Selbst-/Ersatzvornahme**

#### **13.1.**

Rhenus kann den Lieferanten bereits vor der Endabnahme zur Beseitigung von Mängeln an der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Rhenus ist berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Lieferant der Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt. In dringenden Fällen ist eine Fristsetzung entbehrlich. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Mangelbeseitigung durch den Rhenus der Abwendung erheblicher Schäden dient.

#### **13.2.**

Rhenus ist gleichermaßen und unter den gleichen Voraussetzungen zur Selbst-/Ersatzvornahme gem. Ziffer 13.1. berechtigt, wenn und soweit der Lieferant nach Abnahme dem Nacherfüllungsverlangen gem. Ziffer 11.4. von Rhenus nicht binnen angemessener Frist nachkommt und/oder der Lieferant vereinbarte Liefer-/Leistungsstermine nicht innerhalb einer von Rhenus zu setzenden, angemessenen Frist nachkommt.

### **14. Versicherung**

Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Leistungsumfänge sicherzustellen. Insbesondere ist er für die Dauer der Leistungsdurchführung verpflichtet, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sowie eine Versicherung für Transporte und Montagen mit angemessener Deckungssumme auf eigene Kosten abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestätigung der Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, sowie eine Bestätigung der Transport- und Montageversicherung jeweils in Form einer Kopie der Versicherungspolice vorzuhalten und unaufgefordert zuzusenden.

### **15. Ersatzteile**

#### **15.1.**

Der Lieferant garantiert Rhenus über die Projektlaufzeit sowie zur Nachversorgung mit Ersatzteilen für 10 (in Worten: zehn) Jahre nach Ende der Belieferung nach Maßgabe der seitens Rhenus erteilten Bestellungen mit der Ware zu marktgerechten Preisen zu beliefern.

#### **15.2.**

Der Lieferant ist im Falle einer Serienlieferung verpflichtet, die Versorgung mit Ersatzteilen entsprechend der zuletzt vereinbarten Serienpreise zu liefern. Sonstige Details und angemessene Bedingungen sind zwischen Rhenus und dem Lieferanten zu verhandeln.

#### **15.3.**

Der Lieferant ist verpflichtet, industrieübliche Obsoleszenz abzusichern und Rhenus umgehend darüber zu informieren, sollten sich derartige für Ersatzteile abzeichnen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, Rhenus die ermittelten Absicherungsmöglichkeiten mitzuteilen.

### **16. Geistiges Eigentum, Lizenzen**

#### **16.1.**

Der Lieferant steht dafür ein, dass sein Leistungsumfang und insbesondere die Anlage sowie die dazugehörigen Teile frei von Schutzrechten Dritter sind und eine ordnungsgemäße Benutzung der Anlage ohne Verletzung von Schutzrechten Dritter sichergestellt ist.

#### **16.2.**

Der Lieferant stellt Rhenus von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten stehen, auf erste Anforderung frei. Der Lieferant hat alle Kosten, die Rhenus durch Schutzrechtsverletzungen entstehen, zu tragen und sämtliche Schäden zu ersetzen.

#### **16.3.**

Rhenus ist berechtigt, die Genehmigung zur Benutzung der Anlage vom Berechtigten auf Kosten des Lieferanten zu erwirken.

#### **16.4.**

Rhenus erhält an Software, die zum Lieferumfang gehört, mit der Lieferung einfache, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte, soweit die vom Lieferanten zu liefernde Anlage auch Software enthält. Der Lieferant ist verpflichtet, den Quellcode innerhalb von 10 (in Worten: zehn) Tagen nach Endabnahme bei einem deutschen Notar auf seine Kosten für 5 (in Worten: fünf) Jahre zu hinterlegen, sofern der Quellcode der zu dem Betrieb, der Änderung oder Fortentwicklung der Anlage erforderlichen Software nicht mit der Anlage ausgeliefert wird.

### **17. Sonstige Bestimmungen, Rechtswahl**

#### **17.1.**

Änderungen und Ergänzungen dieses Addendums sowie der mitgeltenden Dokumente bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

#### **17.2.**

Sollten Bestimmungen dieses Addendums unwirksam sein oder werden, oder das Addendum Lücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ergänzung der Lücke eine Regelung zu vereinbaren, die in rechtlich wirksamer Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrem mutmaßlichen, anhand des Addendums zu ermittelnden Willen vereinbart hätten.

## Addendum zu den Einkaufsbedingungen Rhenus Automotive SE

---

**17.3.**

Dieses Addendum unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung.

**17.4.**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweilige Amtsgericht am Sitz der Hauptniederlassung des bestellenden Rhenus Unternehmens. Rhenus ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.